

5.9. Bewilligungen zu den Rechten der Abt. II/Nr.1 bis 3 im Grundbuch

32

Der Regierungspräsident (21a) Münster (Westf.), den 26. August 1952
 Demplatz 1 - Postfach 14-21
 Fernruf 7181

Dez. EN
 (Der Anwortschreiben bitte angeben)

An das
 Amtsgericht
 in Gladbeck

Eingeg. am 9. Sep. 1952
 9. Uhr 30 Min.
 Anlegen Hydrat-Grundschuldbrief
 XXXXXXXXX

Hierneben übersende ich eine Ausfertigung des Entschädigungsfeststellungs- und Enteignungsbeschlusses vom 10.2.194 nach XX) Ausfertigung mit dem tenen G: Enteignung in Verb: eignung: Grundbu: Gesetze: über di:

II (Gelsenkirchen-Buer XXXXXXXXX sowie eine es hierzu vom 24.6.1948 im Beschluß enthal- des Gesetzes über die 6.1874 (Ges.S.S.221) n vereinfachtes Ent- (Ges.S.S.211) in das ig die gemäß § 24 des etragene Vormerkung erfahrens zu löschen. urchgeführt. Die Unter- nehmerin hat durch Vorlage von Quittungen nachgewiesen, daß die festgesetzten Entschädigungsbeträge rechtsgültig gezahlt worden sind.

Der eingangs erwähnte Entschädigungsfeststellungs- und Enteignungsbeschuß sowie der Ergänzungsbeschuß sind sämtlichen Beteiligten (Grundeigentümer) sowie den XXXXXXXXX XX Marl zugestellt worden.

Das in der Nachweisung zum Beschluß aufgeführte Grundstück ist im Grundbuch von Gladbeck Band 44 Blatt 1212 eingetragen.

Ich bitte, mir sowie den XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX! in Marl von der Eintragung der Grunddienstbarkeit Nachricht zukommen zu lassen.

In Auftrage
 XXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXX

Band 44 Blatt 293
 Ordn. Nr. 77



Regierungspräsident Münster/Westf., den 10. Februar 1948
 Enteignungsdezernat Postschließfach 14/21

Gesamtsumme: 6 460,84 RM, 2/10 = 12,95 RM

Eingeg am 5. Sep. 1952 + Enteignung 17,05 "
 9 Uhr 30 Min. XXXXXXXXX 30,-- RM

Anlagen Hypoth. Grundschulden
 Entschädigungsfeststellungs- und Enteignungsbe-
 schluß betr. Ferngasleitung III (Gelsenkirchen-
 Buer nach Hüls) der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX.
 =====

33

In Sachen betr. die Feststellung der Entschädigung für das nach Maßgabe des Planfeststellungs- und Besitzeinweisungsbeschlusses vom 20. April 1940 dauernd zu beschränkende, in der Gemarkung B u e r liegende und in der angehängten Nachweisung näher bezeichnete Grundeigentum wird auf Grund der §§ 29 und 34 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.S.S.221) in Verbindung mit dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (G.S.S.211) beschlossen:

- 1.) Die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als Unternehmerin haben für die dauernde Beschränkung des in der angehängten Nachweisung näher bezeichneten Grundeigentums die in der Nachweisung festgesetzten Beträge zu zahlen.
- 2.) Die Hinterlegung der Beträge hat zu erfolgen, soweit Real-lasten, Hypotheken oder Grundschulden auf den betreffenden Grundstücken lasten.
- 3.) Das im § 33 des Enteignungsgesetzes vorgeschriebene Ersuchen an das Amtsgericht auf Eintragung der Beschränkung im Grundbuch erfolgt, sobald die Zahlung oder Hinterlegung der in der Nachweisung festgesetzten Beträge nachgewiesen ist.
- 4.) Gemäß § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1922 (G.S.S.211) wird die Belastung der in der angehängten Nachweisung aufgeführten Grundstücke zugunsten der Chemischen Werke ausgesprochen.

XXXXXXXXXX

Die der Unternehmerin zugesprochene Dienstbarkeit hat folgenden Wortlaut:

Ausfertigung für

das Amtsgericht
in Gladbeck

Gladbeck Band 15 Blatt 2913
 Ordn. Nr. 17

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX sind berechtigt, in einem Grundstücksstreifen von 10 m Breite Gasleitungen und im Zuge mit diesen Fernsprechleitungen zu verlegen und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen jederzeit zu benutzen, jedoch vorbehaltlich des Anspruches der Nutzungsberechtigten auf Ersatzleistung für jeden hierbei angerichteten Schaden. Im übrigen bleiben die Rechte des Grundstückseigentümers auf Benutzung unberührt. Sollten Unterhaltungsarbeiten vorkommen, so sind die Eigentümer vorher tunlichst in Kenntnis zu setzen. Auf dem 10 m breiten Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Grundstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitungen keine Gebäude errichtet, oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand der Leitungen gefährden.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Mittellinie der mittleren Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des 10 m breiten Streifens liegt. Der Schutzstreifen, der gemäß dem Planfeststellungs- und Besitzeinweisungsbeschluß v.20.4.1940 auf 12 m festgesetzt war, wird auf eine Breite von 10 m herabgesetzt, da sich herausgestellt hat, daß eine Schutzstreifenbreite von 10 m zur Sicherung der Leitung genügt.

Dieses Recht hat das Vorrecht vor allen Rechten und Belastungen an den belasteten Grundstücken. Die Ausübung dieses Rechtes kann einem Dritten überlassen werden."

- 5.) Die baren Auslagen des Verfahrens hat die Unternehmerin zu tragen (§ 43 des Enteignungsgesetzes). Für diesen Beschluß wird eine Verwaltungsgebühr von 30,- RM festgesetzt, die an die Regierungshauptkasse Münster, unter Aktenzeichen - Enteignung - zu zahlen ist.

G r ü n d e

Die Unternehmerin hat den Antrag auf Feststellung der Entschädigung rechtzeitig gestellt. Die im Enteignungsgesetz vom 11.6.1874 und dem Gesetz vom 26.7.1922 vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind überall beachtet worden.

Bei Feststellung der einzelnen Entschädigungen ist das Gutachten der amtlichen Sachverständigen eingehend gewürdigt worden; sie haben für die Entschädigungsberechnung dieselben Grundsätze ange-

wandt, wie sie sich für ähnliche Leitungen im Laufe der Jahre herausgebildet haben. Ihnen konnte im allgemeinen bei Festsetzung der Höhe der Entschädigungen gefolgt werden. Den Beteiligten sind die wesentlichsten Erwägungen in dieser Hinsicht im Entschädigungsfeststellungstermin bekannt gegeben worden.

Was zunächst rein landwirtschaftliches Gelände angeht, so tritt nach Ansicht der Enteignungsbehörde durch die Leitung keine erkennbare Beeinträchtigung der Nutzung ein, wenn die Leitung ordnungsmäßig verlegt und die dabei entstandenen Schäden - kurz Flurschäden genannt - beseitigt sind. Die Grundstücke können wie vorher bewirtschaftet werden. Eine Wachstumsbeschränkung tritt nicht ein. Auch eine Minderung des Verkehrswertes wird man im Regelfalle nicht annehmen können, obwohl ein gewisses mit der Leitung verbundenes Moment möglicher Schädigungen durch Rohrbrüche nicht verkannt werden kann. Dies wird aber im industrialisierten Westdeutschland, wo das Publikum an die Benutzung von Grundstücken durch ähnliche Leitungen weitgehend gewöhnt ist, wohl nicht wertmindernd wirken. Ungewisse, jedenfalls in der Zukunft liegende Wertsteigerungsmöglichkeiten mögen zwar den berührten Grundstücken durch die Leitungen genommen werden können; jedoch sieht weder das Enteignungsgesetz hierfür eine Entschädigung vor, noch sind sie in dem für die Entschädigungsfeststellung maßgebenden Zeitpunkt erkennbar und abschätzbar.

Wenn hiernach auch für landwirtschaftliche Grundstücke die Abgeltung eines sichtbaren Schadens nicht in Frage kommt, so erscheint doch die Zubilligung eines einmaligen Ausgleichs erforderlich für die "Verunreinigung" des Grundbuchs durch die Eintragung der Belastung sowie für die dem Eigentümer im Laufe des Enteignungsverfahrens und später durch Teilnahme an Terminen und dergl. entstehenden Kosten und Belästigungen.

Hierfür erschien der Satz von 4,- RM je ar der beschränkten Fläche als angemessen, der wie üblich, festgesetzt ist.

Eine Erschwerung und Verteuerung der Bewirtschaftung tritt bei den landwirtschaftlichen Grundstücken ein, auf denen Wassertöpfe und Telefonsteine gesetzt sind. Hier kann die umgebende Fläche nicht mit Maschinen, sondern muß mit der Hand bearbeitet werden; außerdem entgeht die Fläche, auf der Wassertopf oder Telefonstein stehen, der Nutzung des Eigentümers überhaupt. Für diese Schäden haben sich im Laufe der Jahre ebenfalls die Erfahrungssätze herausgebildet, die nach den Umständen verschieden hoch sind. Es spricht dabei mit die Stellung der Einrichtungen und die Bewirtschaftung des be-

- 4 -

troffenen Grundstückes. Die im Einzelfalle als angemessen erachteten Sätze sind aus der angehängten Nachweisung ersichtlich.

Wo die Leitung durch forstlich genutzte Grundstücke geht, sind die durch sie entstehenden Schäden nach den Tabellen des bekannten Buches von XXXXXXXXX errechnet und festgesetzt. Handelt es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen nicht um rein landwirtschaftliche Flächen, sondern solche, die wegen ihrer Lage und sonstigen Voraussetzungen als Bau- oder als Siedlungsland gewertet werden müssen, so muß dem Eigentümer der Schaden ersetzt werden, der ihm durch den Verlust dieser Eigenschaft an seinen Grundstücken erwächst. Der Kulturlandwert des Grundstückes verbleibt ihm.

Beide sind im Einzelfalle unter Beachtung der Preisstop-Verordnung errechnet und danach die Entschädigung festgesetzt, die sich aus der angehängten Nachweisung ergibt.

Für Gartenland wurde der Betrag von 10,- RM je ar als angemessen erachtet.

Wenn die Eigentümer im Entschädigungsfeststellungstermin erschienen waren, konnte in fast allen Fällen eine Einigung zwischen ihnen und der Unternehmerin hergestellt werden.

Die unter Ziffer 2 dieses Beschlusses für die Unternehmerin bedingt festgesetzte Pflicht zur Hinterlegung der festgesetzten Entschädigungsbeträge beruht auf § 37 des Enteignungsgesetzes vom 11.6.1874.

Der Beschluß über die Feststellung der Entschädigung und der Enteignungsbeschuß sind gemäß § 4 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren verbunden worden.

Gegen den Entschädigungsfeststellungsbeschuß steht den Beteiligten innerhalb 6 Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses gemäß § 30 des Enteignungsgesetzes die Beschreitung des Rechtsweges offen.

Der Enteignungsbeschuß ist gemäß § 32 a.a.O. endgültig.

Im Auftrage:

XXXXXXXXXX



Vorstehende Ausfertigung wird hiermit zugestellt.
Münster, den 15. Februar 1948.

Der Regierungspräsident Münster
- Enteignungsdezernat -
Im Auftrage:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX

Der Regierungspräsident. (21a) Münster (Westf.) 1, den 24.6.1948
 Enteignungsdezernat Postschließfach 14/21

Ergänzung zum Entschädigungsfeststellungs- und
 Enteignungsbeschuß vom 10. Februar 1948 betr.
 Ferngasleitung III -Gemarkung B u e r.- (Gelsenkirchen-
 Buer nach Hüls) derXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX in Marl.

In dem vorerwähnten Entschädigungsfeststellungs- und
 Enteignungsbeschuß ist unter Ziffer 4.) die Schutzstreifen-
 breite mit 10 m angegeben. Ausserdem ist unter der
 gleichen Ziffer ein besonderer Passus aufgenommen, der
 die Herabsetzung der Schutzstreifenbreite von 12 m auf
 10 m begründet.

Wie nun festgestellt wurde, heißt bei der vorerwähnten
 Leitung die Schutzstreifenbreite mit 12 m bestehen. Die
 irrtümlich in dem Beschuß vom 10. Februar 1948 aufgenom-
 mene Schutzstreifenbreite von 10 m wird hiermit auf 12 m
 berichtigt und der vorerwähnte Begründungspassus für die
 Schutzstreifenbreite gestrichen..



Im Auftrage:

XXXXXXXXXX

Ausfertigung für:

das Amtsgericht

in Gladbeck

46

Der Regierungspräsident

(21a) Münster (Westf.), den 30. März 1953.
Dampfloz - Fortschleifloch 14-21
Formul 7181

Dez. E Nr. -

Eingeg am 7. Apr. 1953

10 Uhr 32 Min

Anlagen typsch. Grundschuld-Brief

XXXXXXXXXX

Bei Antwortschreiben bitte angeben.

An das
Amtsgericht - Grundbuchamt -
in Gladbeck

Betr.: Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

Hierneben übersende ich eine Ausfertigung meines Planfeststellungs-, Besitzeinweisungs-, Entschädigungsfeststellungs- und Enteignungsbeschlusses vom 24. November 1952 sowie eine Ausfertigung des Ergänzungsbeschlusses hier-vom 19. Januar 1953 betr. die Ferngasleitung von der XXXXXXXXXX in Horst nach dem Hydrierwerk S... (sog. Leitung IX), Gemarkungen Buer und Horst mit dem Ersuchen, die Eintragung der im Beschluss enthaltenen Grunddienstbarkeit gemäss § 33 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.6.1874 (Ges. S. S. 221) in Verbindung mit dem Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26.7.1922 (Ges. S. S. 211) in das Grundbuch vorzunehmen, soweit die in der Beschlussnachweisung aufgeführten Parzellen in dem dortigen Grundbuch verzeichnet sind. An das Amtsgericht in Gelsenkirchen - Buer habe ich ein gleiches Ersuchen gerichtet. Gleichzeitig bitte ich, die gemäss § 24 des Gesetzes vom 11.6.1874 etwa eingetragenen Vormerkungen über die Einleitung des Enteignungs-XXXXXXXXXXXX löschen.

Das Enteignungsverfahren ist durchgeführt. Die Unternehmer hat durch Vorlage von Quittungen nachgewiesen, dass die festgesetzten Entschädigungsbeträge rechtsgültig gezahlt bzw. hinterlegt worden sind.

Der eingangs erwähnte Beschluss ist sämtlichen Beteiligten (Grundeigentümer) sowie den XXXXXXXXXX in Marl zugestellt worden.

Ich bitte, mir sowie den XXXXXXXXXX in Marl von der Eintragung der Grunddienstbarkeit Mitteilung zu machen.

Im Auftrage:

XXXXXXXXXX



Gladbeck Band 88 vom 29.11.53

XXXXXXXX diese Änderungen an ihrer Rohrleitung auf eigene Rechnung ausführen.

p) Die Unterführung der Ferngasleitung bei der Kreuzung der Frischwasserbachläufe, und zwar des Hahnenbaches, der Quellbäche des Nattbaches und des Erdbaches muß mit allen Sicherungen erfolgen die notwendig sind, die Bäche in ihrem jetzigen Zustande zu erhalten. Das Bachwasser darf auch in seiner Beschaffenheit durch die Anlage der Leitung keinerlei nachteilige Veränderungen erfahren. Die Rohrleitung ist in Scheitelhöhe mindestens 0,50 m unter der Bachsohle zu verlegen. Um einen Rohrbruch unter dem Bach zu verhindern und um spätere Auswechslungen der Rohre ohne Störung des Wasserabflusses durchführen zu können, muß die Leitung im Bereich der Bäche durch einen Rohrdurchlaß gelegt werden. Zur Sicherung der Entwässerungskanäle an den Kreuzungsstellen der Wallstraße, der Buerer- und der Mentzelstraße ist die Gasleitung in einem lichten Abstand von mindestens 0,50 m von den Entwässerungskanälen zu verlegen.

Falls durch notwendige bauliche Änderungen an den Bächen und Entwässerungskanälen die Umlegung der Gasleitung erforderlich wird, hat die Unternehmerin die Änderung auf eigene Kosten durchzuführen. Die Durchführung der Arbeiten ist, soweit sie noch nicht in Angriff genommen sind, vor Beginn der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Parallel und südlich der Reichsbahnlinie Buer-Süd-Gladbeck muß die Gasleitung einen Abstand von 112 m von der Mitte des vorhandenen Verkehrsbandes (Mitte der Hauptdurchgangsgleise) bis zur Leitung erhalten. Für die Kreuzung des Verkehrsbandes V 9 sind die besonderen Bedingungen des Siedlungsverbandes gemäß der landespolizeilichen Feststellung des Regierungspräsidenten zu erfüllen.

Die Gasleitung darf bei der Verlegung die Grabenvorflut der berührten Straße nicht gefährden.

In den Verbandsgrünflächen und den Landschaftsschutzflächen muß jede Verschandelung und jede Störung der Vogelwelt und des Wildes vermieden werden. Für

- 3 -

48

gefällte Bäume und beschädigte Wallhecken ist sofort Ersatz durch Neupflanzungen zu schaffen.

3. Die angeschnittenen Drainageanlagen sind sämtlich so wieder herzustellen, daß sie einwandfrei funktionieren. Ebenso sind die durch den Bauvorgang beschädigten Einfriedigungen und sonstigen Anlagen so wieder herzurichten, daß der neue Zustand dem alten entspricht. Während der Bauperiode müssen, um eine Bewirtschaftung der Ackergrundstücke sowie das Treiben von Vieh sicherzustellen, so viel Übergänge hergestellt werden, daß die Eigentümer in der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke nicht gestört werden.
4. a) Das durch Verträge zwischen den Eigentümern der Straßen und dem Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier letzterem zugestandene Wasserrohrverlegungsrecht wird durch die beabsichtigte Enteignung oder Eigentumsbeschränkung nicht berührt.
- b) Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen usw. gemäß den unter a) genannten Verträgen für Wasserversorgungsanlagen, die Zwecken der Allgemeinheit dienen, fällt nicht unter die Verbote der Beschränkungsformel, wenn die Anlagen bei Gleichlauf mit der Gasleitung mindestens 1 m, bei Kreuzung 0,30 m Abstand von dieser halten. Diese Abstände werden in gleichem Maße von der Gasleitung innegehalten.
- c) Bei Kreuzung von Straßen, in denen bereits Wasserleitungsrohre liegen, werden diese mit der Gasleitung nach vorheriger Verständigung mit dem Wasserwerk an der Baustelle in genügendem Abstand und unter Ausführung der für den dauernden Bestand der Wasserleitung notwendigen Sicherungsmaßnahmen unterfahren. Die Kosten tragen die Chemischen Werke Hüls.
- d) Die in den einzelnen Straßen der Gemarkung Buer von der Gasleitung berührten Wasserleitungen wird das Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier den
 XXXXXXXXXXXXX noch besonders mitteilen.

II. 1. Die in der angehängten Nachweisung aufgeführten Grundstücke unterliegen folgender Belastung:

- a) Die XXXXXXXXXXXXXXX in Marl ist berechtigt, nach Maßgabe des im Enteignungsverfahren festgestellten Planes in einem Grundstückstreifen von 12 m Breite Gasleitungen und im Zuge mit diesen Fernsprechleitungen zu verlegen und die Grundstücke zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen jederzeit zu betreten, jedoch vorbehaltlich des Anspruches der Nutzungsberechtigten auf Ersatzleistung für jeden hierbei angerichteten Schaden. Im übrigen bleiben die Rechte des Grundstückseigentümers auf Benutzung unberührt. Sollten Unterhaltungsarbeiten vorkommen, so sind die Eigentümer vorher tunlichst in Kenntnis zu setzen.
- b) Innerhalb des Schutzstreifens der in Anspruch genommenen Grundstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitungen keine Gebäude errichtet und Bäume nur insoweit gepflanzt oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, daß sie den Bestand der Anlagen nicht gefährden.
- c) Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der Leitungen, deren Achse unter der Mittellinie des 12 m breiten Schutzstreifens liegt. Soweit schon Grundstücke durch die bereits verlegte Ferngasleitung III in Anspruch genommen sind, bleibt die Mitte des Schutzstreifens über der gemeinsamen Achse der beiden bereits verlegten Leitungen.
- d) Dieses Recht hat das Vorrecht vor allen Rechten und Belastungen an den belasteten Grundstücken. Die Ausübung dieses Rechtes kann einem Dritten überlassen werden.
- e) Die Verlegung der Gasleitung hat nach den bestehenden Vorschriften zu erfolgen.

49

- III. Die xxxxxxxxxxxxxx in Marl werden in den sofortigen Besitz der in der angehängten Nachweisung aufgeführten Grundstücke eingewiesen. Der durch den Leitungsbau entstehende Flurschaden ist sofort festzustellen und den Beteiligten zu vergüten. Die durch die Besitzeinweisung außerdem entstehenden Baumschäden usw. sind ebenfalls durch den amtlichen Gutachter sofort festzustellen.
- IV. Die festgesetzten Entschädigungsbeträge sind den Eigentümern, soweit die Leitung bereits gelegt ist, vom 17. März 1944 ab und soweit sie nicht gelegt ist, vom 10. Januar 1952 ab mit 4 % zu verzinsen. Die Zinsen vor dem Währungsstichtag sind mit 10 : 1 abzuwerten.
- V. Die baren Auslagen des Verfahrens hat die Unternehmerin zu tragen (§ 43 des Enteignungsgesetzes). Für diesen Beschluß wird eine Verwaltungsgebühr von 50,- DM festgesetzt, die an die hiesige Regierungshauptkasse zu zahlen ist.
- VI. Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Bauvorhabens wird gem. § 51 der Verordnung 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone die Vollziehung dieses Beschlusses vor seiner Rechtskraft angeordnet.
- VII. Die xxxxxxxxxxxxxx in Marl als Unternehmerin hat für die dauernde Beschränkung des in der angehängten Nachweisung näher bezeichneten Grundeigentums die in der angehängten Nachweisung festgesetzten Entschädigungsbeträge zu zahlen. Die Hinterlegung der Entschädigungsbeträge hat zu erfolgen, soweit Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden auf den betreffenden Grundstücken lasten. Das in § 33 des Enteignungsgesetzes vorgeschriebene Ersuchen an das Amtsgericht auf Eintragung der Beschränkung im Grundbuch erfolgt, sobald die Zahlung oder Hinterlegung der in der Nachweisung festgesetzten Entschädigungen nachgewiesen ist.

- 6 -

VIII. Gemäß § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1922 wird die Belastung bezüglich der in der angehängten Nachweisung aufgeführten Grundstücke zugunsten der XXXXXXXXXXschen Werke Hüls G.m.b.H. in Marl ausgesprochen.

G r ü n d e :

Die im Enteignungsgesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind überall beachtet worden. Das Enteignungsrecht ist bezüglich der vorgenannten Leitungen verliehen worden. Gleichzeitig ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gestattet worden. Gegen den Plan als solchen wurden Einwendungen von der Stadt Gelsenkirchen-Buer, der XXXXXXXXXXXXX dem Wasserwerk für das nördliche westfälische Kohlenrevier, der XXXXXXXXXXXXX und der Verwaltung des XXXXXXXXXXXXX - Landesstraßenbauamt - erhoben. Die Einwendungen der Stadt Gelsenkirchen sowie des Wasserwerkes für das nördliche westfälische Kohlenrevier finden ihre Erledigung durch die der Unternehmerin in dem vorstehenden Beschluß gemachten Auflagen. Die Straßen des Provinzialverbandes fallen nicht unter die vorgesehene Beschränkung, so daß sich auch dieser Einspruch erledigt. Den Einsprüchen der XXXXXXXXXXXXX auf Einschränkung des Schutzstreifens auf 10 m kann nicht entsprochen werden, da in dem Schutzstreifen 3 Leitungen verlegt werden müssen und hierzu eine Schutzstreifenbreite von 12 m erforderlich ist. Die Linienführung als solche liegt bereits größtenteils durch eine vorhandene Leitung fest. An den Stellen, wo sie nicht in den vorhandenen Schutzstreifen verlegt werden konnte, wird die geplante Linienführung als zweckmäßig angesehen und war ebenfalls entsprechend festzustellen.

Was die Entschädigung betrifft, so ist von mir das Gutachten des amtlichen Sachverständigen eingehend gewürdigt worden. Die wesentlichen Erwägungen, die zur Feststellung der Höhe der Entschädigung geführt haben, sind nach Bekannt-



58

gabe des Gutachtens mit den Parteien im Ortstermin in Buer eingehend besprochen worden. Die Parteien haben alsdann die vom Gutachter errechneten Entschädigungsbeträge größtenteils anerkannt. Soweit sie nicht anerkannt worden sind, werden diese als angemessen angesehen und entsprechend festgesetzt. Für die Wassertöpfe, Riechrohre etc., sogen. Armaturen, sind die Entschädigungssätze ebenfalls von dem Gutachter berechnet worden. Die Entschädigungssätze betragen für eine Armatur im Acker 40,- DM, in der Wechselweide 30,- DM, in der Wiese 20,- DM, in Dauerweiden, Hausgärten, Obstweiden 10,- DM, an Wegen und Gräben, wo kein direkter Schaden entsteht 5,- DM. Diese Sätze werden deshalb nochmals erwähnt, weil sich das Anbringen von Armaturen vielfach erst beim Bau der Leitung ergibt. Falls sich Streitigkeiten über die Bewertung von Armaturen ergeben sollten, werden diese noch nachträglich, ebenso wie die Flurschäden, über die keine Einigung erzielt werden konnte, von mir festgesetzt werden.

An allen Stellen, wo die Leitung Wege, Gräben und Wasserläufe kreuzt, ist eine Anerkennungsgebühr von 1,- DM festgesetzt worden. Als Mindestgebühr erschien überall der Satz von 5,- DM angemessen.

Die in der angehängten Nachweisung aufgeführten Entschädigungsbeträge werden von mir als angemessen angesehen und waren daher, wie geschehen, festzusetzen. Ebenso war der Plan endgültig festzustellen.

Gegen diesen Beschluß können die Beteiligten binnen einem Monat nach seiner Zustellung Beschwerde beim Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erheben. Gegen die Entschädigung stehen den Parteien gemäß § 30 des Enteignungsgesetzes binnen 6 Monaten nach Zustellung die Beschreitung des Rechtsweges offen.

Die Enteignungsbehörde hat von der Ermächtigung des § 51 der Verordnung 165, die Vollziehung der Planfeststellung und Besitzeinweisung vor Rechtskraft des Beschlusses anzuordnen, Gebrauch gemacht, weil sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

- 6 -

Der Bau der Ferngasleitung ist für die Produktion des
 XXXXXXXXXX aus wirtschaftlichen Gründen dringend nötig.
 Mit dem Bau mußte deshalb sofort begonnen werden.

Im Auftrage:

XXXXXXXXXXXXXX

Vorstehender Beschluß wird hiermit
 zugestellt.

Münster, den 24. November 1952

Der Regierungspräsident

Im Auftrage:

XXXXXXXXXXXXXX

Ordnungsgemäß
 durch Ordnungsgemäß
in Grundbuch

Kategorie	Kategorie des Grundstücks	Eigentümer und Nebenberechtigte (Name, Stand, Wohnort)	Das Grundstück im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu entschädigenden oder demontierten Grundstücke	Entschädigung				Bemerkungen	
			Fläche	Art	Wert			Art	Größe	Art	Größe		Art
1	Stadtwald	Stadtwald Gelsenkirchen	Fläche	Art	Wert	Größe	Entschädigung				Bemerkungen		
							2 203/71a	27					
							2 277/206	5 50					
							2 209/o-196	1 75					
							2 204/o-196	1 90					
							2 772/o-200	04					
							2 117/o-200	1 00					
							2 222/330	00					
							2 247/o-332	00					
							2 248/o-332	1 00					
							2 246/332	04					
							2 220/o-332	2 16					
							2 227/o-332	1 20					
							2 271/45	04	138 41/7				
							2 274/45	11 00					
							2 256/332	1 00					
							2 247 150/00	1 00					
							2 247 13/00	00					
2 72 43/29	1 90	134 42/7											
2 72 36/00	10												
2 72 25	10												
2 72 87	2 66												
2 71 77	16												
2 71 14	24 04												
2	Stadtwald	Stadtwald Gelsenkirchen	Fläche	Art	Wert	Größe	Entschädigung				Bemerkungen		
							71 41/21	33					
							70 76	34					
							70 73	33					
							70 74	1 74					
							101 76	05	133 42/6				
							179 41	7 57					
							179 60/33	7 34					
							177 99	04					
							177 98	5 00					
							177 96	5 06					
							13 073/221	4 92					
							13 1725/221	6 53					
							13 1066/221	00					
							13 1743/221	09					
							13 2250/217	3 54					
							13 1650/202	5 50					
							13 514/204	8 59					
							13 2260/207	1 00					
							13 1462/218	1 11					
13 2276/207	2 03												
13 2734/o-221	5 33												
13 2221/207	1 49												
13 2734/209	1 54												

Flurstück-Nr.	Katastralfolge Beschreibung des Grundstückes	Eigentümer und Nebenberechtigte (Name, Stand, Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch		Größe der im entsprechenden oder demselben beschränkten Grundstückes	Entschädigung			Bemerkungen
			von	bis		Art	Größe	Größe	
53	5 256	XXXXXXXXXX	Flur	54 872	4 92				
59	5 253				2 94				
54	5 291/254				1 37				
55	5 286/549				5 52				
57	5 287/545				2 10				
56	5 277/547	XXXXXXXXXX		129 296	10 20				
58	5 276/547	XXXXXXXXXX			1 44				
59	5 274/532		41		6 28				
64	5 47/2	XXXXXXXXXX			5 28				
71	5 247/1	XXXXXXXXXX							
72	5 247/2								
73	5 247/3								
74	5 247/4								
75	5 247/5								
76	5 247/6								
77	5 247/7								
78	5 247/8								
79	5 247/9								
80	5 247/10								
81	5 247/11								
82	5 247/12								
83	5 247/13								
84	5 247/14								
85	5 247/15								
86	5 247/16								
87	5 247/17								
88	5 247/18								
89	5 247/19								
90	5 247/20								
91	5 247/21								
92	5 247/22								
93	5 247/23								
94	5 247/24								
95	5 247/25								
96	5 247/26								
97	5 247/27								
98	5 247/28								
99	5 247/29								
100	5 247/30								

Flurstück-Nr.	Katastralfolge Beschreibung des Grundstückes	Eigentümer und Nebenberechtigte (Name, Stand, Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch		Größe der im entsprechenden oder demselben beschränkten Grundstückes	Entschädigung			Bemerkungen
			von	bis		Art	Größe	Größe	
5	5 247 29	XXXXXXXXXX	Flur	145 327	4 96				
7	5 247 44				5 73				
9	5 247 41				3 96				
1	5 247 43				5 85				
3	5 247 33				3 48				
4	5 247 44				2 94				
5	5 45/2								
5	5 332/36	XXXXXXXXXX		145 325	6 56				
1	5 46/2	XXXXXXXXXX		39 237	2 00				
17	5 1343/32	XXXXXXXXXX		74 268	10 35				
53	5 1239/312	XXXXXXXXXX			2 48				

Flurstücknummer	Klassifizierung des Grundstücks	Eigentümer und Nebenberechtigte (Name, Stand, Wohnort)	Das Grundstück im Grundbuch		Wirtschaftsart und Lage	Gehörszahl zu sonstigen oder demselben Grundstücke	Entschädigung				Bemerkungen		
			von	bis			zu dem Grundstück		und sonstige Ansprüche			Gesamthöhe der Inanspruchnahme	
Flurstücknummer	Klassifizierung (Grundstück)	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer
1	247 26	XXXXXXXXXX	247 26	247 26	5	24	1,2		Beschränkung Hinfestsetzung	5,00			L.N. Pfand Deutsche Mark
1	247 49	XXXXXXXXXX	44 1252	58 1173	25	00	1,0		Beschränkung Einkauf zwischen den Parteien	21,00			L.N. Pfand Deutsche Mark Hinsen ab 10.4.1951
4	71 46,7	XXXXXXXXXX	66 1474		25	04	1,0		Beschränkung	25,04			L.N. Pfand Deutsche Mark Hinsen wie vor.
6	71 46,71	XXXXXXXXXX	99 1005		13	50	1,0		Beschränkung	13,50			L.N. Pfand Deutsche Mark Hinsen wie vor.
11	71 28	XXXXXXXXXX	98 1004		7	48	1,0		Beschränkung Einkauf zwischen den Parteien	7,48			L.N. Pfand Deutsche Mark Hinsen wie vor.
30	71 15	XXXXXXXXXX	41 240		22	54							
37	71 24,7				15	04							
8	71 8				2	04							
2	71 5				15	18							

Flurstücknummer	Klassifizierung des Grundstücks	Eigentümer und Nebenberechtigte (Name, Stand, Wohnort)	Das Grundstück im Grundbuch		Wirtschaftsart und Lage	Gehörszahl zu sonstigen oder demselben Grundstücke	Entschädigung				Bemerkungen		
			von	bis			zu dem Grundstück		und sonstige Ansprüche			Gesamthöhe der Inanspruchnahme	
Flurstücknummer	Klassifizierung (Grundstück)	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer	Flurstücknummer
89	71 20	XXXXXXXXXX	25 408		1	70							
94	71 28					30			Beschränkung Hinfestsetzung	5,00			L.N. Pfand Deutsche Mark
92	71 20	XXXXXXXXXX	50 1201		9	60							
95	52 13				21	00	1,0		Beschränkung	27,00			L.N. Pfand Deutsche Mark Hinsen ab 10.4.1951
102	71 50/12	XXXXXXXXXX	97 2569		50	03	1,0		Beschränkung Einkauf zwischen den Parteien	50,03			L.N. Pfand Deutsche Mark Hinsen wie vor.
106	70 64	XXXXXXXXXX	7 26 21		12	36	1,0		Beschränkung Einkauf zwischen den Parteien	12,36			L.N. Pfand Deutsche Mark Hinsen wie vor.
108	71 03	XXXXXXXXXX	41 239		11	76	1,0		Beschränkung Einkauf zwischen den Parteien	11,76			L.N. Pfand Deutsche Mark Hinsen wie vor.
	70 20	XXXXXXXXXX	65 1444		10	74							
111	70 20				10								
115	102 1				5	18	1,0		Beschränkung Einkauf zwischen den Parteien	16,00			L.N. Pfand Deutsche Mark Hinsen wie vor.

Eigentümer und Nebenberechtigte (Name, Stand, Wohnort)				Die Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage			Güte der an- zweigenden oder demselben zu- bedeutenden Grundstücke			Entschädigung			Gegenleistung der Ausgewiesenen Berechtigten			Bemerkungen			
Grundbuch- Blatt-Nr.	Folien- Nr.	An- zahl der Berechtigten	Name	Vollst.	Blatt	Folien	ha	a	qm	I	II	III	Nr.	Ar.	B.	Nr.	Ar.	B.	Nr.	Ar.	B.	
																						1
14	Bauz	121 5	XXXXXXXXXX		Bauz	121 5	60															
15	"	121 6																				
16	"	121 32	XXXXXXXXXX		"	04 2107																
18	"	121 53/33																				
19	"	121 54/33																				
20	"	179 21																				
27	"	177 5																				
21	"	121 200/73	XXXXXXXXXX		"	03 223																
22	"	121 241/73																				
23	"	121 244/73																				
24	"	121 245/53																				
25	"	120 2																				
26	"	120 6																				
27	"	120 8																				

Eigentümer und Nebenberechtigte (Name, Stand, Wohnort)				Die Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage			Güte der an- zweigenden oder demselben zu- bedeutenden Grundstücke			Entschädigung			Gegenleistung der Ausgewiesenen Berechtigten			Bemerkungen			
Grundbuch- Blatt-Nr.	Folien- Nr.	An- zahl der Berechtigten	Name	Vollst.	Blatt	Folien	ha	a	qm	I	II	III	Nr.	Ar.	B.	Nr.	Ar.	B.	Nr.	Ar.	B.	
																						1
129	Bauz	179 37	XXXXXXXXXX		Bauz	13 51																
130	"	179 38																				
132	"	179 35/A	XXXXXXXXXX																			
133	"																					
134	"	179 31/A																				
140	"	177 97	XXXXXXXXXX		Bauz	127 41a																
143	"	13 244/222	XXXXXXXXXX		"	117 2007																
144	"	13 245/222																				
156	"	13 224/207	XXXXXXXXXX		"	09 2174																
155	"	13 222/207	XXXXXXXXXX		"	02 2212																

Eigentümer und Nebenberechtigte (Name, Stand, Wohnort)				Die Grundbuch ist verzeichnet in Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage		Cofte der in Anspruch zu bringenden Grundstücke		Beschädigung				Bemerkungen			
Bl.	Gemarkung (Gemarkung)	Fl.	Nr.	von	bis	M.	N.	L.	A.	B.	in der Grund und Boden		und sonstige Ansprüche		Gesamtheit der Inanspruchnahme		Bemerkungen	
											DA	DB	DA	DB	DA	DB		DA
166	Baar	12	2090/254	XXXXXXX	Baar	26	702			3	00							
173	"	12	4055/260	XXXXXXX	"	54	855			8	04							
178	"	12	4407/9-769	XXXXXXXXX							24							
181	"	12	477/250	XXXXXXXXX							45	70						
183	"	12	1430/208								1	00						
184	"	12	1489/200								2	76						
185	"	12	1485/252								1	52						
186	"	12	1480/254								14	50						
187	"	12	1480/254								4	66						
188	"	12	752/197								74	105						
189	"	12	5325/204								27	50						
190	"	12	1334/207									1	05					
193	"	12	1335/208									5	50					
194	"	12	5326/206									10	00					
195	"	12	610/235									1	00					

Die gesamte Fläche, Front 12 m, Tiefe 20 m ist als Mischzweckzone zu entschädigen. 309-ge an 1,20 m, davon sind 30-110-ge für verbleibende Nutzbarkeit abzusetzen sind.

309-ge

L.V. Dreifachbereichsentschädigung Deutsche Post. Einmal wie vor.

Beschädigung
Einklang zwischen den Parteien

33,12

L.V. Dreifachbereichsentschädigung Deutsche Post. Einmal wie vor.

Eigentümer und Nebenberechtigte (Name, Stand, Wohnort)				Die Grundbuch ist verzeichnet in Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage		Cofte der in Anspruch zu bringenden Grundstücke		Beschädigung				Bemerkungen			
Bl.	Gemarkung (Gemarkung)	Fl.	Nr.	von	bis	M.	N.	L.	A.	B.	in der Grund und Boden		und sonstige Ansprüche		Gesamtheit der Inanspruchnahme		Bemerkungen	
											DA	DB	DA	DB	DA	DB		DA
186	Baar	12	5420/224	XXXXXXX	Baar	74	105			37	50							
187	"	12	5426/0-2								60							
188	"	12	5420/0-224								1	70						
189	"	12	5432/0-224								40							
191	"	12	3022/0-224								96							
192	"	12	3942/0-224								96							
169	"	12	2743/254	XXXXXXX	"	126	4092			1	50							
170	"	12	1033/254								4	50						

Beschädigung

Die beschränkte Fläche ist als Mischzweckzone zu entschädigen. 30-110-ge für verbleibende Nutzbarkeit abzusetzen sind.

350-ge

L.V. Einmalbereichsentschädigung Deutsche Post. Einmal wie vor.

Beschädigung
Einklang zwischen den Parteien

350-ge

L.V. Einmalbereichsentschädigung Deutsche Post. Einmal wie vor.

Die beschränkte Fläche ist als Mischzweckzone zu entschädigen. 30-110-ge für verbleibende Nutzbarkeit abzusetzen sind.

64-ge

L.V. Einmalbereichsentschädigung Deutsche Post. Einmal wie vor.

Winter, den 24. November 1952
Der Beglaubigungspräsident
in Auftrage
XXXXXXX
XXXXXXX

